

Wie detailliert müssen sinnvolle Aufzeichnungen auf landwirtschaftlichen Betrieben sein?

Franz Xaver Hölzl^{1*}

Zusammenfassung

Ein gewisses Maß an Aufzeichnungen ist in Zeiten wie diesen in der Landwirtschaft unerlässlich. Schlagwörter wie „Wer schreibt, der bleibt“ werden in der landwirtschaftlichen Beratung sehr häufig verwendet. Dabei ist auf die österreichischen Besonderheiten in der Agrar- und Ausbildungsstruktur Bedacht zu nehmen. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob Aufzeichnungen zur Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes (Bauer = Unternehmer) oder für Kontrollzwecke mit Sanktionsdrohungen verwendet werden. In den vergangenen Jahren hat gerade Letzteres überhand genommen.

Die Unzahl der gesetzlichen und förderungsrelevanten Auflagen und Vorgaben in der Landwirtschaft, oftmals einhergehend mit einer Dokumentationsverpflichtung, stellt für den praktizierenden Landwirt häufig eine fast unüberwindbare Hürde dar. Denn in Anbetracht der Vielfältigkeit der Landwirtschaft ist es schwierig, alle bezughabenden Gesetze und förderungsrelevanten Vorgaben zu kennen und diese in die Praxisbewirtschaftung umzusetzen. Dies stellt im Vergleich zu anderen Berufssparten eine der höchsten Anforderungen dar.

Aus diesem Grund sollen gesetzliche Aufzeichnungsverpflichtungen mit Sanktionsdrohungen auf möglichst einfach zu ermittelnde betriebsbezogene Kennzahlen zurückgeführt werden. Förderungsrelevante Dokumentationen sollten ebenfalls so einfach wie möglich gehalten werden, um nicht durch fehlerhafte bzw. mangelhafte Aufzeichnungen die wohlverdienten Abgeltungen für umweltgerechte Bewirtschaftung zu gefährden.

Ausgangssituation in Österreich

Laut Statistik Austria (Land- und Forstwirtschaft – Agrarstruktur, Flächen, Erträge – 2007) werden 56 % der 187.032 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich im Nebenerwerb geführt. Über 60 % der Betriebe bewirtschaften weniger als 20 ha, 40 % weniger als 10 ha. Über 80 % der Betriebe liegen im Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet. Unter dem hohen und politisch konsensuellen Ziel der flächendeckenden Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe sind in Anbetracht der klimatischen und morphologischen Verhältnisse im benachteiligten Gebiet und Berggebiet Strukturverbesserungen nur bis zu einem bestimmten Maße möglich. Unter diesen Gegebenheiten ist der im Vergleich mit anderen Staaten unterdurchschnittliche Ausbildungsgrad der LandwirtInnen in Österreich auch nachvollziehbar.

Vielzahl an Auflagen und Vorgaben

Cross Compliance

Die österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe sind von zahlreichen bundesländerspezifischen, nationalen und europäischen Gesetzen betroffen. Durch die Agrar-Reform 2003 wurde der Begriff Cross Compliance (CC) mit systematischen Kontrollen eingeführt. Die vollständige Gewährung der Direktzahlungen ist an die Einhaltung von 19 Rechtsnormen laut Anhang III der VO (EG) Nr. 1782/2003 gebunden.

Neben Vorgaben bezüglich „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ und „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (inkl. Grünlanderhaltung)“ sind die 19 Rechtsnormen in 3 Bereiche gegliedert:

1. **Umwelt (ab 2005):** Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (= FFH); Grundwasserschutzrichtlinie; Nitratrichtlinie; Klärschlammrichtlinie

2. **Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (ab 2005, 2006):** Rinderkennzeichnung, Schweinekennzeichnung, Schaf- und Ziegenkennzeichnung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung, Lebensmittelsicherheit inklusive der Anwendung und Dokumentation von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, Futtermittelsicherheit, Bekämpfung von Tierseuchen, Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen

3. **Tierschutz (ab 2007):** Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnung

Mindestens 1 % der Betriebe ist auf Einhaltung der CC-Parameter zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung ist mit Kürzungen bis zum völligen Einbehalt der Ausgleichszahlungen zu rechnen.

ÖPUL 2007

Abgeltungen im Umweltprogramm sind nur möglich, wenn die Umweltauflagen über das Niveau von gesetzlichen Auflagen hinausgehen. Hohe legislative Anforderungen schrauben daher Abgeltungsvoraussetzungen im ÖPUL weiter in die Höhe. Aufgrund der oben angeführten Gegebenheiten (Berggebiet, extensive Wirtschaftsweisen) wird von vielen Betrieben eine Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen als erforderlich erachtet.

Bei vielen Maßnahmen sind unterschiedlich hohe Dokumentationsverpflichtungen definiert. Im Folgenden wird

¹ Bodenschutzberatung, Abt. Pflanzenproduktion, Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Auf der Gugl 3, A-4021 LINZ

* Ansprechpartner: franz.hoelzl@lk-ooe.at

ÖPUL 2007-Maßnahme	Betriebsbezogene Doku für N	Schlagbezogene Doku für N	Bilanzierung für N	Anteil der Betriebe in Ö in %	Anteil der Fläche ohne Almen in Ö in %
Bio (Biologische Wirtschaftsweise)	ja	nein	nein	16,0	16,6
UBAG (Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen)	ja	ja	nein	59,7	60,9
Verzicht Betriebsmittel Grünlandflächen	ja	ja	nein	34,6	19,9
Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz	ja	ja	ja	5,5	7,3

Quelle: Auswertung INVEKOS – MFA 2008

Düngungsauflagen mit Relevanz für schlagbezogene Aufzeichnungen								
Nr.	Auflage	Spezifikation	Zeitraum		Betroffene Düngemittel	Betroffene Fläche	CC-Parameter	Gesetzesmaterie
			von	bis				
Verbote			von	bis				
1	Düngeverbot		15. Okt.	15. Feb.	N-Handelsdünger, Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	LN ohne Gründeckung	ja	AP 2008
		Ausnahme		ab 1. Feb.	N-Handelsdünger, Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	Durumweizen und Sommergerste, Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie	ja	AP 2008
2	Düngeverbot		15. Nov.	15. Feb.	N-Handelsdünger, Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	LN mit Gründeckung	ja	AP 2008
		Ausnahme		ab 1. Feb.	N-Handelsdünger, Gülle, Jauche, nicht entwässerter Klärschlamm	Durumweizen und Sommergerste, Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie	ja	AP 2008
3	Düngeverbot		30. Nov.	15. Feb.	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm und Klärschlammkompost	Gesamte LN	ja	AP 2008
		Ausnahme		ab 1. Feb.	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm und Klärschlammkompost	Durumweizen und Sommergerste, Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie	ja	AP 2008

4	Dünge- verbot	wassergesät- tigt, über- schwemmt, durchgefro- ren, schnee- bedeckt	ganzjährig	alle N-hältigen Düngemittel	Gesamte LN	ja	AP 2008
5	Dünge- verbot	Flächen (> 10 % Hangnei- gung zu ei- nem Gewäs- ser) mit erfah- rungsgemä- ßer Ab- schwem- mungsgefahr	ganzjährig	alle N-hältigen Düngemittel	Alle Acker- und Grün- landflächen ohne Durchführung von zusätzlichen Schutz- maßnahmen	nein	AP 2008
6	Dünge- verbot	Gewässer- randzonen	ganzjährig	Randzonen - alle Düngemittel bei Gefahr des Dün- gemittleintrags in Gewässer	1,5/2,5/3/5/10/20 m entlang eines Gewäs- sers	ja	AP 2008

Allgemeine Grundsätze in der N-Düngung

7	Zeitliche und mengen- mäßig bedarfsgerechte Ausbringung		ganzjährig	N-hältige Dün- gemittel	Gesamte LN	nein	AP 2008
8	Die Ausbringung von N- hältigen Düngemitteln darf nur bei Bodenbede- ckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen		ganzjährig	rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc.	Gesamte LN	nein	AP 2008
9	Einarbeitung soll optima- lerweise binnen vier Stunden vorgenommen werden, zumindest je- doch während des auf die Ausbringung folgen- den Tages		ganzjährig	Gülle, Jauche und Klärschlamm	LN ohne Bodenbede- ckung	nein	AP 2008
10	N-Obergrenzen für alle Kulturen		ganzjährig	N-hältige Dün- gemittel	Gesamte LN	ja	AP 2008

Wirtschaftsdüngerlagerung

11	Mindestlagerkapazität für mind. 6 Monate (Ausnahmen)			alle Tierhalter		ja	AP 2008
12	Vorgaben für die Lagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen			alle Tierhalter mit Feldmieten		ja	AP 2008

Düngungsauflagen im Rahmen von ÖPUL 2007

13	Kulturspezifische, er- trags- und bodenabhän- gige Obergrenzen ge- mäß ÖPUL 2007 (Bio, UBAG, IP, HEGAS, Ökopunkte NÖ)		ganzjährig	alle Düngemittel	Gesamte LN	nein (CC gilt als ein- gehal- ten)	LE 200 7- 201 3
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------	------------------	------------	---------------------------------------------------	-----------------------------

Weitere Grundsätze in der Düngung bei anderen Nährstoffen						
14	Einhaltung der SGD bei der P-Düngung		ganzjährig	P-hältige Düngemittel	Gesamte LN	ja LE 2007-2013
15	> 100 kg P ₂ O ₅ /ha sind zu dokumentieren und zu begründen	Ertrag, Bodenuntersuchung, Schaukeldüngung	ganzjährig	P-Mineraldünger	Gesamte LN	ja LE 2007-2013
16	Negativer P-Saldo bei Einsatz von P-Mineraldünger		ganzjährig	P-hältige Düngemittel	Gesamte LN	ja LE 2007-2013
17	Verzicht auf P ₂ O ₅ -Mineraldünger angenommen 2092/91		ganzjährig	aufgeschlossen = leicht lösliche P-Mineraldünger	Flächen mit Bio, Verzicht Acker, Verzicht Ackerfutter und Grünland	nein ÖPUL 2007
18	max. 30 kg P ₂ O ₅	Bodenuntersuchung	ganzjährig	aufgeschlossen = leicht lösliche P-Mineraldünger	Flächen mit Verzicht Ackerfutter und Grünland mit pH > 6 und Versorgungsstufe A oder B	nein ÖPUL 2007
19	Verzicht auf P-Mineraldünger, wenn 60 kg P ₂ O ₅ im Schnitt abgedeckt sind		ganzjährig	P-Mineraldünger	gesamte Acker- und Grünlandflächen bei IP-Teilnahme Erdäpfel, Erdbeeren, Rübe, Gemüse; Obst- und Hopfenflächen mit IP Obst und Hopfen,	nein ÖPUL 2007
20	Verzicht auf P-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert von 60 kg P ₂ O ₅ /ha	Bodenuntersuchung		P-Mineraldünger	Alle Acker- und Grünlandflächen bei IP-Teilnahme (Erdäpfel, Erdbeeren, Rübe, Gemüse); Alle Obst- und Hopfenflächen bei IP-Teilnahme Obst und Hopfen	nein ÖPUL 2007
21	Verzicht auf P-Mineraldünger, wenn 30 kg P ₂ O ₅ im Schnitt der Weinfläche abgedeckt sind		ganzjährig	P-Mineraldünger	Alle Weinflächen bei IP Wein-Teilnahme	nein ÖPUL 2007
22	Verzicht auf P-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert von 30 kg P ₂ O ₅ /ha	Bodenuntersuchung	ganzjährig	P-Mineraldünger	Alle Weinflächen bei IP Wein-Teilnahme	nein ÖPUL 2007

bei den wichtigsten ÖPUL-Maßnahmen die Art der Aufzeichnungsverpflichtung für die Stickstoffdüngung neben Anbau und Ernte dargestellt.

Neben den N-Vorgaben gilt der sog. „Mindeststandard für die Phosphordüngung“ für jene Betriebe, die zumindest an einer ÖPUL-Maßnahme teilnehmen. Im Falle einer Beanstandung sind alle Cross Compliance-pflichtigen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung zu kürzen. Das heißt, dass bei einem Verstoß gegen den P-Mindeststandard alle Abgeltungen/Förderungen in der Ländlichen Entwicklung (ÖPUL, AZ, Natura 2000, Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Waldumweltmaßnahmen) Gefahr laufen, gekürzt zu werden.

In vielen weiteren ÖPUL-2007 Maßnahmen sind neben den N- und P-Aufzeichnungen weitere Dokumentationsverpflichtungen in unterschiedlichem Ausmaß vorgegeben.

Je detaillierter die Aufzeichnungen – desto komplizierter wird es!

Es ist nun einmal die Tatsache, dass man umso leichter Gefahr läuft einen Aufzeichnungsfehler zu begehen, je detaillierter die Aufzeichnungen zu führen sind. Um dies zu veranschaulichen, wird eine Übersicht nur über die Düngungsaufgaben gegeben, auf welche bei Schlagaufzeichnungen zu achten ist.

Neben diesen Vorgaben ist noch während der Vegetationsperiode auf die pflanzenbaulich richtige, den Witterungs- und Bodenverhältnissen angepasste Aufteilung und den optimalen Anwendungszeitpunkt der Dünger zu achten.

Komplexe Düngempfehlungen, wie sie fachlich richtigerweise in den Richtlinien für die sachgerechte Düngung zusammengefasst sind, sind für die Beratung und für die Praxis von Bedeutung. Wobei anzuführen ist, dass Empfehlungen immer noch eine abweichende Vorgangsweise in der pflanzenbaulichen Bestandesführung als Reaktion auf eine bestimmte Situation durch den Bewirtschafter in Kenntnis der örtlichen (Boden- und Witterungs-)Verhältnisse zulassen. Umfangreiche Erfahrungen aus den Arbeitskreisen in Oberösterreich zeigen, dass neben den zahlreichen Vorgaben die Betriebsleiterqualität von großer Bedeutung ist. Denn es ist auch eine Naturgegebenheit, dass sich die unzähligen Möglichkeiten in der Düngung im unkalkulierbaren Zusammenspiel zwischen Nährstoff-Boden-Klima-Pflanze nicht so einfach in ein Zahlenwerk pressen lassen.

Diese komplexen Düngempfehlungen aber für gesetzlich zu kontrollierende und mit Sanktionen verbundene Begrenzungen festzuschreiben, ist nicht angebracht.

Nicht sinnvolle Aufzeichnungen

Als nicht sinnvolle Aufzeichnungen werden daher nicht notwendige, unverhältnismäßige, zu komplizierte Dokumentationsverpflichtungen bezeichnet. Dahinter stehende potenzielle Sanktionen auf gesetzlicher bzw. förderungsrelevanter Basis verstärken die Frage der Sinnhaftigkeit der Aufzeichnungen enorm.

Als Beispiel dafür soll die Aufzeichnungsverpflichtung für Stickstoff in der ÖPUL 2000-Maßnahme „Vorbeugender Gewässerschutz (Grundwasser 2000)“ angeführt werden. Neben einer verpflichtenden betriebsbezogenen Nährstoffbilanzierung waren verpflichtende schlagbezogene Aufzeichnungen durchzuführen. Als freiwillige Maßnahme wurde dann noch eine schlagbezogene Stickstoffbilanz angeboten. Zusammengefasst hat das bedeutet, dass man 3 unterschiedliche Dokumentationsverfahren für den Nährstoff Stickstoff mit teilweise unterschiedlichen Zahlenwerken anzuwenden hatte.

Sinnvolle Aufzeichnungen

Für gesetzliche Vorgaben und ÖPUL-Auflagen (wie im ursprünglich eingereichten „Grünen Pakt“ für die zentralen ÖPUL 2007-Maßnahmen Bio und UBAG vorgesehen) sollen aus den oben angeführten Gründen nur verhältnismäßig leicht ermittelbare Kennzahlen betriebsbezogen dokumentiert werden müssen. Damit können unsere bäuerlichen Betriebe, in Anbetracht der enormen Komplexität der Düngung, möglichst wenig mit unverhältnismäßigen Sanktionen konfrontiert werden. Betriebsbezogene Kennzahlen bedeuten aber auch, dass je nach Boden- und Witterungsverhältnissen der Bewirtschafter bedeutend größere Möglichkeiten hat, auf diese zu reagieren.

Detaillierte schlagbezogene Aufzeichnungen sollen daher ausschließlich auf absolut freiwilliger Basis außerhalb von Gesetzen und Maßnahmen im Österreichischen Umweltprogramm in Form von Beratungsprojekten (zB Arbeitskreise) ohne jegliche Kontroll- und Sanktionsrelevanz zur Weiterentwicklung der pflanzenbaulichen Kenntnis umgesetzt werden.